VERORDNUNGSBLATT
der Stadt Berlin

Hacausgageb eri vom Magistrat der Stadt Berlin. »Erscheint nach Bedarf / Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM zuzüglich Postgebühren. Einzelheit 0,50 RM

Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139-140 .Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

2. Jahrgang / Nr. 17 **12. April 1946**

Inhalt

Tag		Seite
	Bekanntmachungen des Magistrats	
	Ernährung	
10. 4. 1946	Anordnung über Ausgabe und Einlösung von Reisemärken in Berlin	135
	Stadt. Energie - und Versorgungsb^fri-eb«	
30. 3. 1946	Bekanntmachung betr. Kontrolle des Gas-Verbrauchs	136
	Bau« »nd Wohnungswesen	
2. 4. 1946	Anordnung betr. Organisation der Straßenbaupolizei in Berlin	136
	Polizei	
31. 3. 1946	Bekanntmachung betr. Schonzeit für Fische, Betrieb der ständigen Fischereivorrichtungen und Laichschonbezirke	137
5. 4. 1946	Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude	137
6. 4. 1946	Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude	138

> Bekanntmachungen des Magistrats

Ernährung

Anordnung über Ausgabe und Einlösung von Reisemarken in Berlin

Auf Grund des § 3 der Verordnung übet die öffentliche Bewirtschaftung' von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August I939 (RGBl. I, 1521) wird für den Bereich der Stadt Berlin folgendes bestimmt:

A. Ausgabe von Reisemarken

1. Personen, die in Berlin ständig ansässig und hier kartenversorgungsberechtigt sind, könnerf^auf Antrag für die Dauer einer Reise von mehr als drei Tagen Reisemarken gegen Abgabe entsprechender gültiger Abschnitte ihrer Berliner Lehensmittelkarte erhalten, wenn sie sich vorübergehend in Orte der sowjetischen Besetzungszone Deutschlands begeben.

Zunächst und bis zu weiterer Bekanntmachung werden Reisemarken nur an Einwohner des sowjetischen Sektors Berlin ausgehändigt.

2. Reisemarken werden nur im Falle eines triftigen Grundes für eine Reise in die sowjetische Besetsöergszone ausgegeben. Folgende Unterlagen werden dafür anerkannt:

a) bei Dienstreisen eine dienstliche Bescheinigung des Leiters der behördlichen Dienststelle, in deren Interesse die Reise unternommen wird;

B) bei sonstigen Reisen eine Reisebescheinigung, die von der ^Reisegenehmigungsstelle iщ Verwaltungsbezirk des Wohnsitzes des Antragstellers zur Vorläge bei, der Reisemarken-Kartenstelle ausgestellt wird.

3. Die Reisemarken dürfen nur für die Dauer der Reise ausgegeben werden.

4. Die Reisemarken lauten über

Brot zu je 50 g
Fleisch zu je 50 g
Fett zu je 5 g
Nährmittel zu je 25 g und
Kartoffeln zu je 200 g.

Sie müssen den Aufdruck, des Berliner Wappens (des' Bären) tragen.